

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG für die Arbeiter in der Sägeindustrie

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Sägeindustrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau- und Holzarbeiter, anderseits.

Die Kollektivvertragspartner vereinbaren unbeschadet der Bestimmungen § 6 erster Satz des Kollektivvertrages für die Arbeiter in der Sägeindustrie vom 1. Oktober 1964, KE 86/65, in der geltenden Fassung, dass in den einzelnen betrieblichen Fällen – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Kollektivvertragspartnern – die Arbeitszeit auf weniger als 32 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden kann.

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft und gilt gemäß § 2 des Kollektivvertrages für Arbeiter in der Sägeindustrie.

Wien, 14. Dezember 1982